IMT Nuremberg Archives

H – 1433

International Court of Justice

H1433 – 0001

H1433 – 0002

I.

Eidesstattliche Versicherung.

945.

Ich, der unterzeichnete Kriminalinspektor

Wilhelm Wilken

geb. 7.1.1896 in Glasin in Mecklenburg-Schwerin, bin Reichsdeutscher und 1938 auf Wunsch meiner vorgesetzten Dienststelle, der Staatspolizeistelle Schwerin, aus der evgl. Kirche ausgetreten. Ende 1945 bin ich wieder in die Kirche eingetreten.

Vom 24.11.1920 bis 31.5.1933 gehörte ich der Mecklenburgischen Ordnungspolizei u. dem Landeskriminalpolizeiamt an, zu dem ich seit 1.10.1928 zur Dienstleistung kommandiert war.

Im August 1933 für Registraturarbeiten zur Mecklbg. Politischen Polizei kommandiert, war ich vom 16.4.1937 bis zur Kapitulation mit der Leitung der Grenzpolizei-Nebenstelle - später Grenzpolizeikommissariat - der Seestadt-Wismar beauftragt.

Zu I u. II. Von angeblichen Morden, Ausrottungen, Versklavungen von Angehörigen der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, von Kriegsgefangenen, oder Personen auf hoher See, Tötung von Geiseln, Plünderung von öffl. u. privaten Eigentums, habe ich bis kurz vor Kriegsschluß keine positive Kenntnis erhalten. Ich war nicht im auswärtigen Einsatz während des Krieges. - Von den 5. Kolonnen hörte ich nur seit dem Kriege aus der öffl. deutschen Kritik an der einschlägigen Feindpropaganda. Aus derselben Quelle allein vernahm ich erst gegen Kriegsende von angeblichen „Kriegsverbrechen und Verbrechen der Gestapo gegen die Menschheit", hielt aber bis Kriegsende die deutsche Gegenpropaganda für glaubwürdig. Ein Teil der auf meiner Dienststelle vernommenen Ausländer behaupteten, allerdings nicht immer überzeugend, durch das zuständige deutsche Arbeitsamt zur Dienstleistung im Reich veranlaßt worden zu sein, während viele andere ausländischen Arbeiter sich ihres freiwilligen hiesigen Arbeitseinsatzes rühmten.

Dienstliche Nachrichten über das Ableben m.W. nur eines einzigen, wegen Rassenschande in Haft befindlichen Juden und einiger, weniger politischen Häftlinge sind mir im Laufe des Krieges mit der nicht unglaubwürdigen ärztlichen Angabe ihrer natürlichen Todesursache durch meine vorgesetzten Dienststelle bekannt geworden. Ich hatte danach keine Veranlassung bei dem Alter der betreffenden Häftlinge und der verhältnismäßigen Seltenheit der Fälle an Mord oder Ausrottung im Lager zu glauben. Aus früherer Erfahrung wußte ich, daß Häftlinge durch derartige plötzliche Lebensveränderung und die seelische Belastung schnell körperlich abfielen.

Partisanen gab es in unserem Dienstbereich m.W. nicht. Antipartisanenverbände konnten deshalb dort auch nicht praktisch werden.

Von der Ausrottung unerwünschter Verhafteter, ihre angebliche Folterung u. Ermordung und von ihrer Verwendung zu

zu biologischen Experimenten" in KLs. habe ich erstmalig nach der Kapitulation Deutschlands Zuverlässiges gehört.

IV. Ich bin deshalb entsetzt über das angebliche Ausmaß der der Gestapo zur Last gelegten sogenannten Verbrechen. Ich bin der festen Überzeugung daß nur ein ganz kleiner Kreis der angeblichen Täter und Mithelfer darüber unterrichtet gewesen ist. Ihre darauf angeblichen gerichtes Akte" sind sicher nur einem ganz vertrauten Kreis leitender Personen bekannt gewesen.

Wie das Grenzpolizeikommissariat-Wismar seinen Dienst gegen Feindstaatenangehörige auffaßte und versah, beleuchten die m.W. einzigen Fälle der Behandlung von englischen Staatsangehörigen in unserem Bezirk: Der in Beckerwitz üb. Boltenhof wohnhafte Engländer Macwell Shead im rüstigsten Mannesalter von 25-30 Jahren, wurde während des ganzen Krieges auf meine Veranlassung nicht interniert. Sein großes Fernrohr und sein umfangreiches phototechnisches Gerät mit vorzüglichem Apparat, sind für Kriegsdauer polizeilich sichergestellt und würde ihm etwa 3 Wochen vor Kriegsschluß - im April 1945 - unversehrt gegen Quittung von mir wieder zur Verfügung gestellt.

Ein Wismarer Kaufmann - Name entfallen -, engl. Staatsangh., für Schiffsbedarfsartikel, wohnhaft auf dem Spiegelberg, wurde mit seinem im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn erst auf ausdrücklichen Hinweis von anderer amtlicher Seite ~~erst~~ mitten im Kriege interniert, seine Ehefrau mit Töchtern nach einem Zwischenfall mit dem Arbeitsamt erst kurz vor Kriegsschluß. Letzteren wurde sogar im Laufe des Krieges einen mehrtägigen Besuch ihrer Angehörigen im Internierungslager von meiner Dienststelle gestattet.

Die wegen Feindbegünstigung angezeigte Gutswirtschafterin von Heinze, auf Gut Parchow, Kreis Wismar, die 1944 einen dort abgesprungenen angelsächsischen Flugzeugführer eines abgeschossenen Feindbombers bewirtete, wurde auf meinen Vorschlag staatspolizeilich nicht gemaßregelt, weil ich ihr Verhalten nicht für verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen hielt. Trotzdem wurde sie vom Gericht zu mehrmonatiger Gefängnisstrafe verurteilt. Sie holte von meiner Dienststelle dazu unseren Rechtsrat ein, u. hat auf meine Veranlassung Berufung eingelegt, die bei Kriegsschluß noch nicht entschieden war. Die 9-köpfige Feindflugzeugbesatzung ist m.W. unbehelligt der Wehrmacht zur Abführung in die Kriegsgefangenschaft übergeben worden.

Einen

H1433 – 0004

Einen aus Süddeutschland geflüchteten engl. Kriegsgefangenen Unteroffizier - Studienrat im Zivilberuf aus London - nahmen wir in der Umgebung von Wismar 1944 fest. Nach einwandfreier Klärung des Spionageverdachts ist er von meiner Dienststelle als Kriegsgefangener der zuständigen Kriminalpolizei in Wismar mit der Bitte um Weiterleitung an die Wehrmacht übergeben worden, die alsbald seine Zurückführung in das zuständige Lager meldete.

Beweis: Zeugnis der Frau von Heinze, Gut Parchow, Akten der Strafabteilung des Sondergerichts Rostock, der Beamten u. Angestellten meiner Dienststelle sowie Auskunft der Kriminalpolizei Wismar.

Von den wegen Rundfunkverbrechens 1944 überführten beiden französischen Kriegsgefangenen Autofachleuten bei der Firma Salzmann in Wismar kam der eine trotz der Flucht des anderen auf Veranlassung meiner Dienststelle nach 10tägiger Untersuchungshaft mit einem bloßen Verweis davon, weil ihm das bloße Abhören des Vichisenders nicht zu widerlegen war.

Beweis: Zeugnis des Autofachmannes Salzmann - Wismar.

Auch die übrigen dort als Rechtsbrecher anfällig gewordenen Franzosen sind sehr objektiv und entgegenkommend auf meiner Dienststelle in Wismar behandelt worden.

Beweis: Zeugnis sämtlicher Beamten u. Angestellten der Dienststelle u. der französischen Dolmetscher.

Meine betont wohlwollende und fürsorgliche Behandlung der Polen u. Ostarbeiter trug mir beim Arbeitsamt - Wismar die Bezeichnung „Volkswohlfahrt der Ausländer" ein.

Beweis: Zeugnis des Amtmanns Rusch - Wismar u. der Dolmetscherin Frau Agnes Boguslawsky - Wismar.

Auf hartnäckiges Betreiben meiner Dienststelle ist die Vollstreckung verschiedener entweder vorgesehener oder vom R.S.H.A. - Berlin verhängten Todesstrafen gegen Polen u. Ostarbeiter verhindert worden.

Beweis: Zeugnis des Polen Tomiak, zuletzt in Bäbelin bei dem Bauern Claßen tätig, - Ramus - Pole -, zuletzt in Tollow, Kreis Wismar tätig, - Tscheschebakow - Ukrainer -, bei Bauer Winter in Büschow, Kreis Wismar beschäftigt, und deren Arbeitgeber.

Von ähnlichen Fällen fallen mir nur im Augenblick die Namen nicht ein.

Als 1944 einzelne in.- u. ausländische arbeitssäumige Häftlinge in einem sehr heruntergekommenen Zustande nach 6wöchiger Erziehungshaft zurückkehrten aus dem Lager Stettin - Hägerwelle, hat meine Dienststelle durch schriftliche u. persönliche Beschwerden bei unseren vorgesetzten Dienststellen erreicht, daß bis zur Besserung der Verhältnisse in der betr. Anstalt keine Häftlinge von der Stapostelle Schwerin mehr eingeliefert wurden.

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben an Eidesstatt. Ich weiß, daß diese Erklärung bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg eingereicht werden soll, und

H1433 – 0005

und daß wissentlich u. fahrlässig falsch abgegebene eidesstattliche Versicherungen schwere Strafen zur Folge haben.

Fallingbostel, E-Lager, den 31. 3. 1946

Wilhelm Wilhelm
Lager Nr. 301150.

Dörmann Helmut,
geb. 29. 5. 1909
Lager IV/6.

Kam. Rusche IV/2

946.

23

H1433 – 0006

Als Angehöriger der Gestapo war ich im Jahre 1938 dem Judenreferat zugeteilt, das s. Zt. von dem Krim.-Sekr. Wnuk, Erich, geführt wurde. Ich erkläre hiermit an Eides statt, daß seitens der Dienststelle nichts davon bekannt war, daß in der Nacht vom 8. zum 9. November 1938 allgemein gegen die Juden vorgegangen werden sollte. Erst morgens bei Dienstbeginn erfuhr ich von den Vorkommnissen der vergangenen Nacht. Ferner erkläre ich an Eides statt, daß mein damaliger Dienststellenleiter, Krim.-Kommissar Georg Schmidt, jetziger Krim.-Rat, – interniert angeblich im Lager Staumühle, – alles tat, um weitere Ausschreitungen gegen die Juden zu unterbinden, bezw. vorzubeugen. Sämtliche Beamten der Dienststelle wurden auf Streifen ausgesandt, die die angetroffenen Juden zur Dienststelle brachten, damit sie vorübergehend gegen Ausschreitungen geschützt wurden. Krim.-Sekr. Wnuk hat fast bei dem Synagogenbrand in Bochum sein Leben eingebüßt, als er bestrebt war, wichtiges schriftliches Material der Synagoge auf Bitten des jüdischen Vorsitzenden vor dem Verbrennen zu retten. Soweit mir noch erinnerlich, hat meine Dienststelle s. Zt.

wichtiges

weit über 100 Anzeigen von Juden gegen deutsche Vg. u. teils gegen Unbekannt wegen Diebstahls, Körperverletzung pp. aufgenommen. Krim.-Rat Schmidt legte s. Zt. auf die objektive Durchführung der Verfahren den größten Wert, was zur Folge hatte, daß eine ganze Anzahl von deutschen Vg. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen der vorgenannten Delikte zur Anzeige kamen. Mir ist noch ein Fall erinnerlich, bei dem ein ~~Rechts~~ Zahnarzt aus Bochum-Wiemelhausen wegen Diebstahls von Kleidungsstücken in der betr. Nacht, die er einem Juden entwendete, zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Krim.-Rat Schmidt, Krim.-Obersekr. Wnuk, der zuletzt in Lublin eingesetzt war, insbesondere aber die jüdischen Synagogenvorsitzen Albert Rosenberg aus Bochum u. Sally Neugarten aus Herne, die s. Zt. einem Ghetto zugeführt wurden, werden meine Angaben bestätigen müssen. Insbesondere die beiden Letztgenannten werden bestätigen, daß seitens meiner damaligen Dienststelle alles getan wurde, um den noch in Bochum verbliebenen Juden im Rahmen des Möglichen ein einigermaßen erträgliches Leben zu garantieren und daß im gegenseitigen Einvernehmen dieses auch stets erreicht wurde.

Schmidt Dörnhaus

H1433 – 0007

Wild, Adolf 59

Erhoben für Angehörige der Gestapo.

C 67

947.

A.

Name . W i l d . . . . . Vorname . Adolf. . . . . .

Geburtstag. 16. 12.1905 . . . Geburtsort Reistenhausen/Main. . .

Beruf . Kriminalbeamter. . . . Beruf des Vaters . Steinbildhauer . .

Eigene Vorstrafen . keine . . . . . .

Vorstrafen der Eltern . keine . . . . . .

Wohnort Hambach/Rheinpfalz. . Staatsangehörigkeit . deutsch. . . .

Jetzige Anschrift Internee Camp 73. Kornwestheim/Württemberg. . .

Religion . gottgläubig. . . . . 3- 11785 C 59 .

B.

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

. Von ~~April 1940~~ Mai 1935 bis Dezember 1944 . . . . . .

. . . . . .

2). Aufzählung d. Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

Mai 1935 -Abkommandierung von Gend. zur Staro Saarbrücken bis . .
Jan. 1937. Jan. 1937 - April 1940 Staro Neustadt/Weinstr. April 40
-Sept. 1942 Siro Warschau, Sept. 1942-Okt. 42 EK 8 Mogilew Ussr.
Nov. 42 Warschau, Dez. 42-Mai 43 EK8 Mogilew, Mai 43-Dez. 44 Siro Warschau.

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung

. . Kriminalsekretär. . . . . .

4) Grund des Beitritts (freiwillige, kommandiert u. dergl.)

. Abkommandierung von der Gendarmerie.. . . . . .

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt. Wenn Ja, aus welchem Grunde.

Ja, erstrebt 1938/39 meine Entlassung aus der Gestapo um einen . Arbeitsplatz in der Wirtschaft zu erlangen..

. . . . . .

H1433 – 0008

H1433 – 0009

6) Parteimitglied seit Anwärter seit Januar 1940.

7) SS-Angehöriger seit nein Dienstgrad -.-

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen

SS-Sturmscharführer

Ja.

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo, bzw. der politischen Polizei der Länder 1933, in einer politischen Polizeidienststelle tätig. Wenn Ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit.

nein

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach besten Wissen und Gewissen gemacht wurden.
Mir ist bekannt, dass diese Eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.
Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 3. April 1946

(Unterschrift und Gef.Nr.)
3-11785 J- 59

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

H1433 - 0010

Anlage zur Erklärung des Adold W i l d, 3- 11785 C- 59.

Zu 1 b
bb) Ichb trat 1925 bei der bayerischen Landespolizei Nürnberg ein und wurde 1932 zur Gendarmerie übernommen. 1935 wurde ich als Gend.Oberwachtmeister zu der neuerstellten Staatspolizeistelle Saarbrücken zur Dienstleistugn abkommandiert. Das dortige Personal rekrutierte sich tzum grössten Teil aus Beamten der Kripo und der Ordnungspolizei, die ebenfalls kommandiert und dann automatisch zur Gestapo übernommen wurden. Etwa 1 Drittel des Personals waren von Staatspolizeistellen, wo sie früher schon bereits auf politischen Gebiet gearbeitet hatten zur Stapo Saarbrücken abgeordnet.

Zu 4. Während meiner Dienstleistung bei der Gestapo habe ich von 1937 ab in der "passiven Abwehr" (Landsverratsgesetzgebung) gearbeitet. Die gesetzlichen Vorschriften in diesem Arbeitsgebeit sind im grossen und ganzen gesehen auch während des Krieges unverändert geblieben. Lediglich das Strafausmass hat auf gesetzlicher Grundlage eine Verschärfung erfahren. Die Bearbeitung von Landesverrats-Delikten war streng an die gesetzlichen Vorschriften gebunde

Zu 5. Die Stapostellen Saarbrücken und Neustadt/Weinstr. (Grenzstapostellen) waren keine Stapoleitstelle untergeordnet, sondern unmittelbar dem RSHA unterstellt. Nach meiner Schätzung dürfte sich die Sipo Warschau aus einem Viertel des SD, einem Viertel der Kripo und die Hälfte Gestapo zusammengesetzt haben. Genaue Angaben kann ich jedoch hierüber nicht machen.

Zu 6. Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo war die Misshandlung oder die Bedrohung von Gefangenen - Häftlinge- verboten. Aus meiner Praxis in Landesverratssachen erkläre ich, dass vor den Reichskriegsgerichten grössten Wert darauf gelegt wurde, dass sowohl das Belastende, als auch das Entlastende für den Beschuldigten in den Akten enthalten sein musste. Das Motiv zur Tat - ob der Beschuldigte aus ideellen Gründen, oder aus Gewinnsucht Landesverrat trieb- musste klar nach den Angaben des Täters aktenmässig für die Gerichte niedergelegt sein.
Vergehen von Angehörigen der Gestapo gegen die Strafgesetzte wurde durch die SS-Gerichte streng geahndet. Hierzu gebe ich an, dass 1944 durch die Sicherheitspolizei Warschau der Angehörige der Dienststelle, SS-Hauptscharführer Stüllenberg und weitere Personen wegen Mordverdacht und Plünderung festfenommen wurden. Stüllenberg und 2 weitere Angehörige der Dienststelle wurden wegen diesen Straftaten zum Tode verurteilt.
Ende 1943 wurde gegen den SS-Sturmscharführer Münkwitz der Sipo Warschau, ein Strafverfahren anhängig gemacht, weil er im Verdacht stand, eine Jüdin erschossen zu haben. Der Ausgang dieses Strafverfahrens ist mir nicht bekannt geworden.

H1433 - 0011

Während des Warschauer Aufstandes waren zur Niederschlagung deselben mit anderen Trunnen auch die "Trunne Kaminsky" eingesetzt. Diese trug SS-Uniform und war als Hilfspolizei anzusehen. Die Angehörigen setzten sich aus Sowjetrussen zusammen. Die Trunne plünderte, mordeten und brandschatzte, sodass sie von der polnischen Bevölkerung "Gottesgeisel" genannt wurde. Die Trunne Kaminsky wurde daher sobald wie möglich wieder herausgezogen. Ihr Kommandeur wurde, wie ich hörte, wegen der begangenen Greultaten standrechtlich erschossen.
Bemerkenswert hierzu ist, dass es deutschen Soldaten, ganz gleich welch Formation sie angehörten, der Zutritt zu der Befehlsstelle der Kaminsky trunnen nicht möglich war. Zu vorstehendem möchte ich noch angeben, dass ich das Vorgesesagte nur vom Hörensagen weiss.

Zu 7. Von Sept. 1942 - Mitte April 1943 war ich mit eineinhalb bis 2 monatlicher Unterbrechung zum Einsatzkommando 8, Mogilew, vorübergehend abkommandiert gewesen. Das EK 8 war in 5 - 6 Aussentrunns aufgeteilt, die in den Provinzstädten des Bereichs untergebracht waren. Nur ein kleiner Teil des EK 8 war in Mogilew selbst stationär.
Die Dienststelle Mogilew hatte einerseits die verwaltungsmässige Betreuung sämtlicher Angehörigen des EK 8 unter sich, während es andererseits Berichterstattungsstelle für die ihm übergeornete Einsatzgrunne B mit dem Sitz in Smolensk. Die Aussentrunns durften nicht mit der Einsatzgrunne in Verbindung treten. Ueber die gesamte Stärke des EK 8 kann ich keine Angaben machen, da mir hierfür der Einblick fehlte. Desgleichen weiss ich nicht, welche Tätigkeit den Aussentrunns oblag. Als 1942 durch Partisanen der deutsche Nachschub nach dem Osten gefärdet war, wurde ich mit einem Kommando zum EK 8 abkommandiert. Von dort wurden die Trunns, bestehend aus je 3 Mann, zu den Ortskommandanturen des Bereichs abgestellt. Unsere Aufgabe bestand darin, alle bei den Ortskommandanturen oder sonstugen Dienststellen eingehende Meldungen über das Auftreten von Partisanen zu sammeln ubd an das EK 8 Mogilew weiterzuleiten. Dort wurden diese Meldungen ausgewertet. Hatte sich ein Gebiet herauskristallisiert, in dem der deutsche Nachschub erheblich gefährdet war, oder waren überhaupt in einem Gebiet starke Partisanenverbände festgestellt worden, so wurde in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Sicherungsdivision die Partisanenbekämpfung eingeleitet.
Ueber die Tätigkeit von Sonderformationen, die in den Kriegsgefangenlagern rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern und zu exekutieren hatten, ist mir nichts bekannt.

Allgemein. Von einer Teilnahme der Gestapo an einen gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen ist mir nie etwas bekannt geworden. Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen uud dem grossen Gebiet, in dem sie verübt worden sein sollen (insbeosndere von den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten und den KZ - Verbrechen) habe ich erst nach meiner Gefangenschaft im Mai 1945 durch den Rundfunk und durch die Presse, sowie auch später durch neu herausgegebene Broschüren Kenntnis erhalten.

H1433 - 0012

Von den Vorgängen am 8. und 9. November 1938 habe ich erst nachträglich erfahren. Ich kann mich nicht erinnern, dass meine Dienststelle irgendwie tätig geworden ist. Ich weiss nur, dass wir einige Tage später einen Befehl vom damaligen Gauleiter Bürkel erhielten, der auch veröffentlicht wurde, dass alle jüdischen Einwohner unseres Gebiets innerhalb einer bestimmten Frist, auf das rechtsrheinische Ufer zu evakuieren waren. Diese Massnahme ist durchgeführt worden, wobei jedoch einige Juden auf Grund besonderer Anordnung von dieser Massnahmung nicht betroffen wurden. Wie die Massnahme im einzelnen durchgeführt wurde, vermag ich nicht zu sagen..

Kornwestheim, den 8. April 1946.

Adolf Kitty

3-11786

H1433 – 0013

Anlage zur Erklarung des Adolf Wild, 3 - 11785 C- 59

Zur Frage : Arbeitserziehungslager.

Zu dem in Warschau befindlichen Arbeitserziehungslager erklare ich folgendes: Das Lager befand sich in einem Wohnhaus in der Litewka-strasse innerhalb des abgegrenzten Polizeibezirks. Es wurden dort junge männliche Personen, auf die Dauer von glaublich 49 Tagen eingewiesen, die von der Ordnungspolizei oder sonstigen Polizeikräften aufgegriffen wurden, weil sie in keinem Arbeitsverhaltnis gestanden hatten. Während der Dauer ihrer Arbeitsableistung wurd n sie zu den anfallenden Arbeitsdiensten sowohl von der Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei als auch technische Nothilfe herangezogen. Soweit es ging, wurden sie in ihren erlernten Berufen (Tischler, Schlosse r, Maurer, Radiofachleute usw) verwandt. Innerhalb des Polizeibezirks konnten sie sich während der Arbeitszeit frei bewegen, Die Bewachung des Lagers erfolgte durch russische Hilfspolizeikrafte. Die Verwaltung - Unterbringung , Verpflegung usw. - oblag SS- Reservisten, die zur Sipo abkommandiert waren. Nach Ablauf der 49 tagigen Arbeitszeit wurden die Lagerinsassen dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt. Setzten sich Angehörige von Arbeitshäftlinge für diese ein, und konnten sie glaubhaft nachweisen, dass sie für den Aufgegriffenen einen Arbeitsplatz hatten, so erfolgte eine frühzeitige Entlassung, ohne dass sie dem Arvbeitsamt überstellt wurden.

Ueber die Verhaltnisse innerhalb des Lagers kann ich keine Angaben machen, da ich dienstlich nichts damit zu tun hatte. In der Strasse in dem das Arbeiterziehungslager untergebracht war, wohnten u. a. mehrere polnische Familien, die über die Vorgänge im Lager unterrichtet gewesen sein müssten, da sie auch Einblick in das Lager hatten. Diese werd n sicher Angaben zu der Behandlung machen können.

Kornwestheim, den 12. April 1946.

Adolf Wild

3-11785.

H1433 – 0014

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

B 36

948

A

Name BOCK Vorname RUDI

Geburtstag 15.6.1916 Geburtsort RAWITSCH PROV. POSEN

Beruf POLIZEIBEAMTER Beruf des Vaters BEHÖRDENANGEST.

Eigene Vorstrafen KEINE

Vorstrafen der Eltern KEINE

Wohnort LEIPZIG N 22 BORKUNER WEG 7 B Staatsangehörigkeit D. R.

Jetzige Anschrift KORNWESTHEIM - INT. CAMP 73 (STUBE 103)

Religion GOTTGLÄUBIG

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

3.7.39 - 31.10.42 GRENZPOLIZEI

1.11.42 - 6.5.45 GEHEIME STAATSPOLIZEI

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

3.7.39 - 10.1.40 GRENZPOLIZEISCHULE PRETZSCH/ELBE

11.1.40 - 31.10.42 GRENZPOLIZEIPOSTEN WEENER/EMS (MAI 40 - OKTOBER 40 WEHRM./HEER) - (JULI 42 - OKTOBER 42 LEHRGANG VERKEHRSFLIEGERSCHULE BERLIN - BORDFUNKER FÜR SIPO.)

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung:

KRIMINALASS. u. SS-OBERSCHARFÜHRER - VERW. TECHNISCH

4) Grund des Beitritts (freiwillig, kommandiert und dergl.)

FREIWILLIG ZUR GRENZPOLIZEI VERSETZT ZUR GEH. STAATSPOLIZEI

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt? Wenn ja, aus welchem Grunde?

BEI KRIEGSAUSBRUCH ÜBERSTELLUNG IN WEHRMACHT (ENTLASSUNG AUS DEM LEHRGANG AN DER GREPOSCHULE) - ENTLASSUNGSANSUCHEN FEBR. 1942 - NACH ABSCHLÄGIGEM BESCHEID BEWERBUNG FÜR TECHN. LAUFBAHN JULI 42 - FEBRUAR 1945 ENTLASSUNGSGESUCH (ÜBERSTELLUNG IN WEHRMACHT)

GRUND: WIEDERAUFNAHME DES FREIEN BERUFSVERHÄLTNISSES AUS EIGENER ERKENNTNIS DER UNINTERESSIERTHEIT AM VOLLZUGSDIENST

SIEHE ANLAGE ZU 5)

6) Parteimitglied seit: 1. 5. 1937 (AM 9.11.38 RÜCKWIRKEND ERNANNT)

7) SS-Angehöriger seit: 1. 12. 1934 Dienstgrad: SS-OBERSCHARF.

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen?
BEFÖRDERUNG ZU UNTERFÜHRERDIENSTGRADEN ERFOLGTE AUF GRUND DER JEWEILIGEN AMTSBEZEICHNUNG

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo, bzw. der Politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig?
Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:
ENTFÄLLT

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach besten Wissen und Gewissen gemacht wurden.
Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.
Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 3. 4. 1946 Rudi Bock
Unterschrift mit Gef.Nr.

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung noch folgendes:
SIEHE ZUSÄTZLICHE ANLAGEN

H1433 – 0015

H1433 - 0016

A n l a g e

zur Beantwortung des Fragebogens für Angehörige der Geheimen Staatspolizei.

B o c k Rudi , keine Gef.Nummer
Internee-Camp 73 - B 103 -
Konrwestheim/Württemberg.

Zu 2.)

1.11.1942 - 20.3.1943 Staatspolizeistelle Leipzig

1. 4.1943 - 13.10.1944 BdS Belgrad-Aussendienststelle Leskovac/Südserbien

14.10.1944- 6.5. 1945 Staatspolizeistelle Klagenfurt-bezw. KdS Klagenfurt.

Zu5 .)

Die Einberufung zur Grenzpolizeischule Pretsch/Elbe im Juli 1939 erfolgte in meinem Falle freiwillig. Die ersten 12 Monate der Schulzeit galten als Vorbereitungsdienst und berücksichtigten die Möglichkeit des Wiederausscheidens meinerseits bezw. die Entlassung der Polizeianwärter bezw. Polizeischüler nach Ermessen der Schulleitung gemäss den mir schriftlich zuergangenen Einstellungsbedingungen.

Da vom Tage der Einberufung bis Kriegsausbruch nur 2 Monate verstrichen und der grösste Teil aller Lehrgangsteilnehmer ohnehin mit einer bevorstehenden Einberufung zu ihren Wehrmadhtsteilen rechnenen, wurden unsererseits zahlreiche Entlassungsgesuche eingereicht, da man in unseren jüngeren Jahrgängen nicht weiterhin an einer anstrengenden Schulung teilnehmen wollte, von der man sich kurz über lang durch Einberufung zum Wehrdienst eine somit plötzlich eintretende Unterbrechung der polizeimässigen Ausbildung vor Augen hielt, für deren Fortsetzung für die als Ziel angestrebte mittlere Beamtenlaufbahn frühestens nach einem Kriegsende Möglichkeiten bestanden. Nicht nur aus diesen sondern vorwiegend aus anderen Umständen (anfänglich zu gering scheinende Gehaltszahlung usw.) entstanden schon damals die Ansinnen um Entlassung, denen man bezgl. der Einstellungsbedingungen ohne weiteres hätte stattgeben müssen. Alle seinerzeit angestrebten Bemühungen um Wiederausscheiden aus der erst 2 Monaten währenden Grenzpolizeilichen Ausbildung wurden uns Betreffenden in Form eines mündlichen Hinweises als zwecklos klargemacht und auf der Basis eines Befehls als für künftig zu unterlassen formuliert.

Meine im Februar 1942 angesuchte Entlassung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass für die Dauer des Krieges Entlassungen nach den sonst geltenden Bestimmungen in keiner Weise Berücksichtigung finden würden. Da mit durch die Praxis im Grenzdienst die Einsicht erstand, mein Wissen und Können wesentlich befriedigender und in finanzieller Hinsicht bedeutend besser in Anwendung bringen zu können als in einer Beamtenlaufbahn und ich mehr und

H1433 - 0017

mehr mein einst vermutetes Interesse an polizeilichen Aufgaben schwinden sah, versuchte ich im Juli 1942 einen Ausweg im technischen Dienst zu finden. Ich fand Aufnahme in einem Lehrgang für Bordfunker an der Verkehrsfliegerschule in Berlin, der für ein späteres Flugwesen der Sicherheitspolizei gedacht, den Erwerb des Flugfunkpatentes II als Abschluß voraussah, mittels dessen ich nach Kriegsschluss den Übergang in ein ziviles Tätigkeits-feld erstreben wollte. Als einer der aussichtreichsten Lehrgangsteilnehmer musste ich jedoch auf ärztlichen Hinweis infolge einer inzwischen eingetretenen Kopfnervenkrankheit ausscheiden, nachdem ich inzwischen in personeller Hinsicht durch Versetzung von der Grenzpolizei zur Geheimen Staatspolizei der Staatspolizeistelle Leipzig angehörte. Bis zur Kapitulation bzw. Auflösung meiner letzten Dienststelle (Klagenfurt) am 6.5.1945) wurde ich dann vorwiegend in verwaltungstechnischen Gebieten verwandt.

Eine im Februar 1945 nochmals angstrebte Entlassung über die Staatspolizeistelle Klagenfurt blieb mir unbeantwortet.

Hierzu sind mir aus Kameradenkreisen eine Vielzahl von Fällen bekannt, wonach angestrebte Entlassungen aus irgend welchen Gründen in jedem Fall abschlägig behandelt wurden und in Wiederholungsfällen mit Strafversetzungen und anderem gedroht wurden. Es handelt sich hierbei um freiwillig zur Grenz-und Geheimen Staatspolizei eingetretene Beamte, von der Waffen-SS hierzu Abkommandierte sowie alte Schutzpolizeibeamte, welche in die Kriminalpolizei übergegangen waren und von dort für Dienstleistungen innerhalb der Gestapo abgeordnet, wieder zur Kripo zurück wollten. Gleichfalls Volksdeutsche der besetzten Gebiete (Serbien), die innerhalb der Sipo und des SD als Dolmetscher verwandt wurden und von sich aus lieber der Wehrmacht und der Waffen-SS hätten eingereiht werden wollen.

Ausführungen zum Fragebogen des Verteidigers der Gestapo.

Zu 1 b bb

Freiwillige Nachwuchsbeamte für die mittlere Beamtenlaufbahn wurden seit Anfang 1938 in laufenden Lehrgängen für die Grenzpolizei an der Grenzpolizeischule Pretsch/Elbe herangebildet. Freiwillige für die Geheime Staatspolizei wurden auf Staatspolizeistellen ausgebildet.und zusätzlich auf der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg für die Ablegung der Kriminalbeamtenfachprüfung 2 geschult. Bewerber aus freien Berufen traten zahlenmässig äusert gering in Erscheinung. Den Stamm der Beamten (Vollzug-sowie Verwaltung) bildeten meines Wissens in seiner Vielzahl ehemalige Angehörige der Ordnungspolizei und abgeordnete oder versetzte Beamte der Kripo. Nach Kriegsausbruch wurden für verschiedenste Dienstzweige innerhalb der Gestapo ein Gros an Abkommandierten der Waffen-SS herangebildet (Pretsch/Elbe), aus der Geheimen Feldpolizei eingegliedert, aus dem NSKK Angehörige als Kraftfahrer überstellt usw. ~~überstellt.~~

H1433 - 0018

Falls von Misshandlungen oder Folterungen in dem erwähnten Gebiet (Serbien) die Rede sein könnte, so dürfte es ganz im Gegensatz zu den uns gemachten Anschuldigungen als Tatsache anzusehen sein, dass insbesondere die Sipo und der SD im besetzten Gebiet einen hervorragenden Anteil unter allen deutschen Dienststellen hatte, gerade in dieser Hinsicht betreffs einwandfreier Behandlung usw. unbeirrbar laut den dienstlichen Anordungen zu handeln. Dasselbe wäre über die Wahrung des Eigentums von einsitzenden Häftlingen bzw. anlasslich der Durchführung von Hausdurchsuchungen aus eigener Wahrnehmung zu sagen.

Betr.: Hilfspolizeiorganisationen.

Es gab im besetzten serbischen Raum an einheimischen Kampfverbanden:

Russisches Schutzkorps - RSK.
Serbisches Freiw.- Korps - SFK
ein Kampfverband, der in seiner weltanschaulichen Lebensauffassung den Grundsätzen des Nationalsozialismus nahe stand. Er verschmolz mit der sogenannten LJOTIC- Bewegung.
Serbische Staatswache - SSW
unterstand dem BDO (Bfh. der Ordngs.- Pol.)
Serbische Grenzwache - SGW
unterstand dem Deutschen Zollgrenzschutz
Polizeifreiwilligen- Regimenter (Serbien)
es rekrutierten sich diese in bataillonsmässiger Trennung aus Volksdeutschen und einheimischen Landesbewohnern (dort Muselmanen - Albanesen)

Die Angehörigen der SSW u. SGW waren stark von den Anhängern der Cetnik (Draza MIHAJLOVIC)- Bewegung beeinflusst und gingen in Einsätzen auf radikale Weise gegen Partisanen (Tito- Anhänger) vor.
Die Muselmanen der Polizei- Frw.- Rgter waren in Einsätzen äusserst aktiv. Diese Regimenter unterstanden befehlsgemäss Offizieren und Unterführern der Ordnungspolizei.

Der Mentalität aller Balkanvölker entsprechend gilt für alle Angehörigen von Kampfverbänden, die sich aus einheimischen Bewohnern rekrutierten, mehr oder weniger, je nach ihrem Temperament, ihrer Erziehung sowie vor allem ihrer glaubensmässigen Auffassung (Blutrache) der Hass und die Rache gegeneinander. Alle diese Formationen aber unterstanden deutschen Dienststellen und wurden Ausschreitungen oder Übergriffe durch Angehörige dieser Verbände im Zuge kampfesmässiger Einsätze meines Wissens in entsprechender Weise gedrosselt und somit in Fällen von Unvermeidlichkeit auf ein Minimum beschränkt.

H1433 - 0019

Zu 4)

Nach allen mir zur Kenntnis gelangten Erlassen, Verordnungen, Dienstanweisungen, Befehlen sowie eigenen Wahrnehmungen im In- u. Ausland bin ich weder der Ansicht noch Vermutung gewesen, dass es sich bei der Geheimen Staatspolizei und deren Einsatzstellen im Ausland (besetzten Gebieten) um einen Staatsapparat bzw. Organisationen handelte, deren vorsätzliche Ziele, Aufgaben und Massnahmen verbrecherischen Charakter trugen. Ich habe besonders darauf hinzuweisen, dass die Angehörigen der Sipo und des SD, welche im auswärtigen Einsatz standen bzgl. ihrer Uniformierung als Angehörige der Sicherheitspolizei kenntlich waren und bei ihnen keinerlei Decknamen Anwendung fanden.

Zu 5)

a) Grenzpolizeiliche Tätigkeit auf Grepoposten vornehmlich durch ehemalige Grenzpolizeischüler - als Vorgesetzte frühere Beamte der Ordnungspolizei und Kripo. Dienstliche Anweisungen ausschliesslich durch die Abteilung III der zuständigen Staatspolizeistelle (Abwehr).

b) Einsatzgebiet (Serbien) zu annähernd gleicher Stärke aus Angehörigen der Staatspolizei, Kripo und des SD.

Zu 6)

Für die Behandlung von Häftlingen im Ausland (Serbien) sind mir die gleichen Bestimmungen und Verordnungen bekannt sowie zur Anwendung gelangt, wie sie für das Reichsgebiet bestimmend waren. Sogenannte verschärfte Vernehmungen durften nur nach Beantragung beim RSHA (lt. Geh. Reichssache) und erteilter Genehmigung zur Ausführung gelangen. Hierbei handelte es sich nur um die Anwendung von Stockschlägen. Selbstständige Übergriffe (hierzu zählten selbst Ohrfeigen) durch Bemte wurden bei Bekanntwerden durch den zuständigen Dienststellenleiter bzw. Disziplinarvorgesetzten disziplinarisch strengstens geahndet und zogen meines Wissens in diesbezgl. Übertretungen von Amtsbefugnissen in schwereren Fällen Verfahren gegen die betreffenden Beamten seitens der SS -u. Pol. Gerichte nach sich. Aus meiner eineinhalbjährigen Tätigkeit im serbischen Raum sind mir Fälle bekannt, wonach bei Übergriffen durch einheimisches Gefängnispersonal oder Züchtigungen an Häftlingen bzw. Gefangenen durch einheimische Kampfverbände oder in diesem Gebiet als okkupierende Macht vertretenen Bulgaren schärfstens seitens unserer Dienststelle eingeschritten wurde. Die seinerzeit geltenden Bestimmungen betr. Behandlung von Häftlingen wurde als Terminangelegenheit in gewissen Zeitabständen jedem mit der Ausübung des Vollzugsdienstes beauftragtem Beamten bekanntgegeben.

H1433 - 0020

Anders geartet liegen mir bekannte Fälle von vorsätzlichen Ausschreitungen im Zuge von Einsätzen durch die okkupierende bulgarische Wehrmacht. Es haben mir diesbezgl. selbst Meldungen und Berichte über sogenannte Aktionen vorgelegen, deren Zweck oder Erfolge auf das Ziel hinausgingen, als besetzende Macht den Tyrannen an wehrloser Zivilbevölkerung zu spielen . Z.B. Eintreibungen von Vieh jeglicher Gattung und Alters, willkürliches Abbrennen einzelner Gehöfte, Vergewaltigungen an Mädchen, Plünderungen, Drohungen usw. Es ist bei Bekanntwerden solcher F[illegible]e Fälle stets von entsprechenden und massgeblichen deutschen Dienst[illegible]e stellen Einspruch erhoben und die verantwortlichen bulgarischen Einheiten mit sofortiger Einstellung derartiger verwerflicher und unmenschlicher Methoden beordert worden.

Zu 6)
Betr.: Verwaltung von Gefängnissen.

Die Verwaltung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten (ich kann auch hier wiederum nur die mir selbst bekannten Verhältnisse im Süd- Ost- Raum anführen) dürfte den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Bedingungen zu Grunde gelegen haben. Verschiedene Gefängnisse wurden durch die Kreiskommandanturen der Wehrmacht (einheimisches Gefängnispersonal) verwaltet. Teilweise hatten die Sicherheitspolizei und der SD eigene Anhaltelager, die durch Schutzmannschaften der Ordnungspolizei beaufsichtigt und wirtschaftlich in Verbindung zu entsprechenden Stellen der Wehrmacht (Kreis - und Feldkommandanturen) betreut wurden.

Geisellager unterstanden ausschliesslich der W-ehrmacht.

Rudi Bock

(Rudi B O C K)

H1433 - 0021

6) Parteimitglied seit: ...November 1937...

7) SS-Angehöriger seit: ...nein... Dienstgrad: .../.

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen?

.....

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo, bzw. der Politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:

.....

.....

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach besten Wissen und Gewissen gemacht wurden.
Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.
Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 4. April 46. Paul Grussendorf
Unterschrift mit Gef.Nr.
3-12388

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

Es wurde Monatlich verlesen, das Schlagen und Mishandeln von Häftlingen streng verboten ist.

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

949.

B 42

A

Name Grussendorf Vorname Paul

Geburtstag Stuttgart Geburtsort 21.12.94.

Beruf Oberkellner Beruf des Vaters Werkzeug Mech.

Eigene Vorstrafen Keine

Vorstrafen der Eltern Keine

Wohnort Stuttgart Staatsangehörigkeit Deutsch

Jetzige Anschrift Interne Camp 73. Kornwestheim

Religion evang.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

vom Arbeits-Amt Notdienst-Verpflichtet

Stapo Leitstelle Stuttgart

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

vom 22. Juli 41. bis April 1945

Arbeits-Erziehungs-Lager

Oberndorf

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung:

Wachmann (Unterscharf.)

4) Grund des Beitritts (freiwillig, kommandiert und dergl.)

Notdienst-Verpflichtet

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt? Wenn ja, aus welchem Grunde?

nein

H1433 – 0022

H1433 - 0023

Paul G r u s s e n d o r f
Gef.Nr. 3 - 12 388

N a c h t r a g

zum Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

Ich war Oberkellner in Stuttgart und wurde im Juli 1941 als Kriegsgeschädigter zur Geheimen Staatspolizei Stuttgart notdienstverpflichtet. Von dieser Dienststelle wurde ich als Wachmann dem Arbeitserziehungslager (AEL) Kniebis zugewiesen. Der Normalbestand der Häftlinge betrug etwa 200, die Höchstziffer etwa 300. Die Häftlinge wurde im AEL -Kniebis zum Strassenbau, in Oberndorf in den Mauser-Werken und in der Buntweberei in Sulz verwandt. Das AEL wurde im Dezember nach Oberndorf -Aistaig. Die Arbeitszeit betrug im Sommer 10, im Winter 9 Stunden. Die Unterbringung erfolgte in beiden Fällen in soliden Baracken , die schon früher von der OT errichtet worden waren. Jeder Mann hatte ein Bett mit Strohsack und 2 Decken. Die Verpflegung wurde teils im Lager teils in den Firmen verabreicht. Im Lager bestand eine Küche mit einem notdienstverpflichteten Koch. Sowohl das Essen des Lagers, wie das der Firmen war reichlich und gut. Es bestand aus 1/2 Liter Kaffee und etwa 250 gr Brotzum Frühstück, ein Liter Eintopf mit wöchentlich zwei bis dreimal Fleisch zum Mittagessen, etwa 150 g Brot, mit Marmelade, Käse oder Margarine zur Vesper, und nach Rückkehr ins Lager wieder ein Liter Eintopf. Sonntags gab es Fleisch, Salat und dergleichen. Die Häftlinge waren mit dem Essen zufrieden. Sie konnten mit dieser Ernährung ihre Arbeit gut verrichten.

Die Wachmannschaft verrichtete ihren Dienst mit Pistole. Nach der Wachvorschrift durften die Wachmänner nur bei Fluchtversuch nach vorherigem Anruf oder bei tätlichem Angriff von der Schußwaffe Gebrauch machen. Während der ganzen Zeit meiner Tätigkeit ist lediglich 1 Häftling erschossen worden, als er vom Arbeitsplatz entfliehen wollte. Die Häftlinge wurde jeden Tag vor Ausmarsch auf diese Bestimmungen hingewiesen. Nach der Lagerordnung war es streng verboten, die Häftlinge zu schlagen oder zu mißhandeln. Mir ist kein Fall bekannt geworden, daß dieser Vorschrift zuwider-gehandelt worden ist. Vom Lagerführer wurde auf die Einhaltung immer wieder hingewiesen.
Das Lager wurde von einem Kriminalsekretär, der zu diesem Zweck von der Kripo zur Stapo abkommandiert war, geführt. Außer ihm waren an Personal noch vorhanden: Durchschnittlich 2o Wachleute, die ebenso wie ich zur Stapo notdienstverpflichtet waren, ein ebenfalls notdienstverpflichteter Koch und 2 junge Beamtenanwärter der Stapo, von denen der eine die Bekleidungskammer führte und der andere Wachdienst leistete.Die ärztliche Versorgung wurde vom Lagerarzt wahrgenommen. Dieser kam vom Oberndorf zweimal in der Woche, in dringenden Fällen jeden Tag zur Behandlung ins Lager. Außerdem stand zur Hilfeleistung ein Sanitäter aus den Reihen der Häftlinge zur Verfügung.Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut.
Die Häftlinge setzten sich zusammen aus ausländischen und deutschen Arbeitnehmern. Die Unterbringung erfolgte nach Möglichkeit getrennt+ Angehörigen der Weststaaten, der Ost- und Südoststaaten und Deutschen. Behandlung und Verpflegung war für alle gleich. Grund der Haft waren Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Fernbleiben von der Arbeit und asoziales Verhalten.(Trunksucht und Vernachlässigung der Familie) Die Dauer der Haft betrug 28 bis höchstens 56 Tage. An 2 Fälle kann ich mich erinnern, in denen die Haft um 8 bis 14 Tage verlängert wurden, weil sich die Betreffenden kleinere Lagerdiebstähle hatten zuschulden kommen lassen.

+nach

H1433 - 0024

Die Unterbringung im Arbeitserziehungslager war keine Strafe, sondern eine Erziehungsmaßnahme. Bei der Entlassung wurde diesen Häftlingen ausdrücklich auseinandergesetzt, mit dem Bemerken, daß die Haft nicht in das Strafregister eingetragen würde und für den Betreffenden keine nachteiligen Folgen nach sich zöge. Nach der Entlassung kamen die bisherigen Häftlinge grundsätzlich an ihren alten Arbeitsplatz zurück, wo dies der Betreffende aus stichhaltigen Gründen jedoch nicht wünschte, wurde er zur weiteren Vermittlung an das Arbeitsamt verwiesen.
Soweit ich unterrichtet bin, waren die ins AEL überwiesenen Häftlinge nicht unter Schutzhaft gestellt.

Zu 1 b -bb)

Wie ich oben schon erwähnt habe, befanden sich außer mir noch 2o Notdienstverpflichtete im AEL. Diese sind etwa zur gleichen Zeit wie ich zur Stapo notdienstverpflichtet worden. Diese Leute stammten aus allen möglichen Berufen. Einige Zeit hindurch waren auch 2 Angestellte der Schupo Stuttgart dabei, die von dort abgeordnet waren und später zum Bahnstreifendienst der Kripo weiterkommandiert wurden. Wir trugen im Dienst die feldgraue Uniform der Sicherheitspolizei, bezw. SS. Da wir lediglich Uniformträger waren, wurden wir nicht in die SS aufgenommen und auch nicht beim SD geführt. Es war uns ausdrücklich verboten, uns als SS-Angehörige auszugeben. Ebensowenig haben wir SS-Dienst verrichtet, noch wurden wir ss-mäßig geschult.

Von einer Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden.

Von dem in der Anklage behaupteten Ausmaß der Verbrechen und dem großen Gebiet, in dem sie verübt sein sollen, (insbesondere Verbrechen in Konzentrationslagern und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten)habe ich vor meiner Verhaftung keine Kenntnis erhalten.

Paul Zimmermann

Gefangenen-Nr. 3- 12 388 -B/76

Frischeisen Alfons,
Pol. Verw. Inspektor

Moosburg, 1. V. 1946

950

Eidesstattliche Erklärung - Affidavit.

H1433 - 0025

Ich erkläre hiermit an Eides-Statt.

Am 1. 9. 1942 wurde ich als Verwaltungsbeamter zur Dienststelle „Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD" in Stalino abgeordnet. Es war dies kein eigener Einsatz der Gestapo, sondern zusammengefaßter Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD.

Chef: SS-Obersturmbannführer Körting (SD-Angehöriger)
Vertreter: Kriminalrat Kollath. (Kripo Berlin)
personelle Zusammensetzung der Dienststellenangehörigen
ca 50 % Kommandierte der Waffen-SS
" 20 % neu angestellte Volksdeutsche aus dem Lande
" 10 % Angehörige des SD
" 10 % " der Kriminalpolizei
" 8 % " der Gestapo
" 2 % " des Polizeipräsidiums München

Befehlsweg unterstellt dem BdS in Kiew, dieser wiederum dem Chef der Sipo und des SD in Berlin.

In Stalino war auch ein Kommandeur der Ordnungspolizei, dem Schutzpolizei und Gendarmerie unterstellt waren. Beide Kommandeure (Sipo-SD und Schupo) waren dem örtlichen Höheren SS- und Polizeiführer Stalino unterstellt, der

für sich nur dem Reichsführer SS direkt unterstellt war. Dieser Höhere SS- und Polizeiführer hatte das Recht, beiden örtlichen Dienststellen Weisungen zu erteilen oder im Gebiet der Dienststellen selbstständig Dienstshandlungen vorzunehmen.

Dem Kommandeur Stalino gehörte ich bis August 1943 an, während meiner Zugehörigkeit zu dieser Dienststelle habe ich kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, keine unerlaubte oder gegen die korrekte Amtsführung eines Polizeibeamten verstoßende Handlung begangen.

Meine eigene Tätigkeit als kassenführender Verwaltungsbeamter hielt sich streng im Rahmen der Verwaltungsvorschriften. Meine gesamten Ausgaben habe ich selbst dem Rechnungshof in Berlin zur Prüfung vorgelegt.

Alfons Freiheisen
Pol. Verw. Inspektor
Staatspolizeileitstelle München

H1433 – 0026

Rudolf Eugen S c h r ö d e r
geb.12.11.91
Beruf:Kriminal-Obersekretär
Wohnort: Dortmund-Schüren , Pekingstr.45
dzt.i.CIC.5.4

13.2.1946

20

951.

82.

Eidesstattliche Versicherung

Im Januar 1920 bin ich Beamter geworden, damals bei der Schutzpolizei. 1926 wurde ich zur Kriminalpolizei übernommen. Nach 1933 wurde ich zur damaligen politischen Polizei (I A) kommandiert u. nach der Gründung der GESTAPO (Gesetz vom 1.1o.1936) in diese übernommen.
Während meiner Tätigkeit bei der politischen Polizei sowie bei der GESTAPO habe ich die Linksbewegung u.die Reaktion sowie Vergehen gegen das Heimtückegesetz (vom 2o.12.34) , also Angriffe auf Staat u.Partei, Judenangelegenheiten u.Parteiangelegenheiten bearbeitet.
Ich bin niemals im Ausland tätig gewesen.
Eine Dienststelle habe ich selbständig nicht geleitet.
Als unter dem Diensteid stehender Beamter habe ich lediglich meine Pflicht zu erfüllen gehabt u.dies auch getan. Ich habe in allen Fällen --inner-u.ausserdienstlich --menschlich gedacht u.gehandelt. Zu Uebergriffen ist es in keinem Falle gekommen. Insbesondere habe ich keine menschenunwürdige Handlung begangen, noch weiss ich im Bereiche der Dienststellen, wo ich tätig gewesen bin, von solchen zu berichten. Ich habe niemals Kontakt mit den Kz. gehabt,u. von den Grausamkeiten, die dort geschehen sein sollen, habe ich erst durch die Presse anlässlich des Prozesses in Nürnberg gehört. -
Bei Festnahmen oblag die Entscheidung darüber,ob Massnahmen gegen den Festgenommenen durch den zuständigen Richter oder durch die GESTAPO zu trefien waren, allein dem Behördenleiter oder dessen ständigen Vertreter. Sobald die Inschutzhaftnahme durch den Behördenleiter angeordnet war, wurde ein entsprechender Antrag beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin gestellt, das allein in jedem Falle zu entscheiden hatte.
Auf den Erlass des Reichsführers-SS u.Chef der Polizei , wonach Misshandlungen von Häftlingen strengstens untersagt waren, möchte ich besonders hinweisen. Beamte u.Angestellte, die dagegen verstiessen, hatten mit ihrer Einlieferung in ein Kz.zu rechnen. Dieser Erlass ist weisungsgemäss jedem Beamten u.Angestellten der Dienststelle vierteljährlich in Erinnerung gebracht worden.- Auch bei Weigerung einen Befehl durchzuführen hatte jeder Beamte od.Angestellte mit der Einlieferung in ein Kz.zu rechnen.
Sowohl vor 1933 als auch während der nat.-soz. Zeit habe ich als Beamter immer nur gesucht meine Pflicht nach bestem menschlichen Ermessen zu erfüllen.
Nachstehend aufgeführte Zeugen können für meine Dienstauffassung Zeugnis ablegen:
Metzgermeister Emil Eichwald,Dortmund-Schüren,Adelenstrasse
Postinspektor a.D.Hermann Kahnstein , jetzt Stadtrat in Dortmund
Amtsgerichtsrat Max Rosenbaum, zuletzt i.Dortmund-Westenhellweg 91/93
Frau Dentist Hilde Edel,geb.Fischer, Schwerte-Ruhr ,Nähe Bahnhof
Dipl.Ing.Theo Schmidt, Dortmund, Hans-Bernsaustr.79

Rudolf Schröder

H1433 - 0027

H1433 - 0028

19

20.2.46

August P l a s s m a n n, geb. 21.7.89,
Beruf: Kriminal-Obersekreter,
wohnhaft: Isselhorst, Nr. 110, über Gütersloh.

dzt. i. CIC. 5.4.

81. 952

Eidesstattliche Versicherung

1915: Eintritt in die Gemeindepolizei in Bielefeld als Polizei-Sergt.; 1921 - 1934 bei der Gemeindekriminalpolizei bezw. staatl. Kriminalpolizei in Bielefeld; 1934: Versetzung zur GESTAPO in Bielefeld. Meine Tätigkeit bei der GESTAPO erstreckte sich auf dem Gebiete der Spionageabwehr. Gegenspionage habe ich nicht betrieben. Soweit mir bekannt, ist diese auch von meinen Kameraden nicht betrieben worden. Mir oblag insbesondere die Ueberwachung der Rüstungsindustrie innerhalb der GESTAPO-Aussendienststelle Bielefeld, sowie die Bearbeitung von Sabotage, Vergehen gegen die Kriegssonderstrafrechtsordnung u. die Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafordnung. Meinen Dienst habe ich korrekt ausgeführt. Misshandlungen oder sonstige Grausamkeiten an festgenommenen Personen habe ich nicht vorgenommen.
Die Einrichtung eines KZ-Lagers habe ich nie kennengelernt. Ueber die mir erst jetzt bekanntgewordenen Grausamkeiten in den KZ-Lagern war ich während meiner gesamten Tätigkeit als Kriminalbeamter nicht unterrichtet.
Dass die GESTAPO auch gegen Angehörige des NS-Staates (SA-Männer) eingeschritten ist, geht aus folgenden Tatsachen hervor: In der Stadt Paderborn waren in dem Jahre 1934 jüdische Grabschändungen verursacht worden. Als Täter wurden 4 SA-Männer ermittelt. Von mir wurde die Festnahme dieser SA-Männer durchgeführt. Gegen die Täter ist Haftbefehl erlassen worden. Das Urteil ist mir nicht mehr in Erinnerung. Ausserdem habe ich der Gattin des früheren Preuss. Innenministers Severing, als ihr in Abwesenheit ihres Gatten von unbekannten Tätern (SA-Männer wurden verdächtigt) die Fensterscheiben eingeschlagen und in die Fenster geschossen wurde, Schutz und Beistand geleistet. An dieser Handlung bin ich von meinem Dienststellenleiter nicht gehindert worden. Ferner habe ich einen engl. Oberleutnant, der mir im Frühjahr 1944 von der Gendarmerie in Büren bei Brilon i.westf. zugeführt wurde, weil er aus einem Kriegsgefangenenlager in Mitteldeutschland flüchtig war, anständig behandelt und sofort der Wehrmachtshaftanstalt in Bielefeld zugeführt, sodass derselbe sich veranlasst sah, sich für die gute Behandlung zu bedanken, insbesondere zum Ausdruck brachte, dass ich ihn nicht in das Polizeigefangnis oder gar in ein KZ-Lager eingeliefert habe. Der Name desselben ist mir nicht mehr in Erinnerung. Es besteht evtl. die Möglichkeit diesen bei der Gendarmerie in Essento, Krs. Büren, oder bei der Wehrmachtshaftanstalt in Bielefeld festzustellen.
Bei der Behandlung von ausl. Arbeitern sind die mir unterstellt gewesenen Beamten und Angestellten stets von mir darauf hingewiesen worden, diese anständig zu behandeln. Zunächst sollte vorerst nachgeprüft werden, ob die ausl. Arbeiter auch zu ihrer Zufriedenheit von ihren Arbeitgebern in Bezug auf die Behandlung, Verpflegung und Unterbringung entsprechend gut behandelt wurden. Erst wenn dieses in Ordnung befunden war und sich der ausl. Arbeiter noch beklagte, durfte eingeschritten werden.
Während meiner gesamten Tatigkeit bei der GESTAPO ist mir nie der Gedanke gekommen, einer Organisation mit verbrecherischem Charakter anzugehören. Ich habe meinen Dienst ordnungsgemäss als Berufsbeamter versehen und bin mir keiner Schuld bewusst.

August Plassmann

B43

953.

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name Heine Vorname Karl

Geburtstag 20.4.1890 Geburtsort Oppach-Edelhau-

Beruf Arbeiter Beruf des Vaters Landwirt

Eigene Vorstrafen Keine

Vorstarfen der Eltern Keine

Wohnort Merseburg Staatsangehörigkeit Deutsch

Jetzige Anschrift Internee-Camp 73, Kornwestheim

Religion evangl.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

Wachmann am Arbeitserziehungslager Spergau
v. 6.8.42 - 31.3.1945 Staatspolizeistelle Halle.

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

wie Ziffer 1)

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung Wachmann

4) Grund des Beitritts (freiwillig, kommandiert und dergl.)

Notdienstverpflichtet.

5) Haben sie jeweils Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweig angestrebt? Wenn ja, aus welchen Grund?

Nein.

H1433 – 0029

H1433 - 0030

6) Parteimitglied seit: 1.4.1935

7) SS-Angehöriger seit: Nein

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen? Uniformträger

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo, bezw. der politischen Polizei der Länder in einer politischen Polizeidienststelle tätig? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:

Nein.

Ich versichere hiermit an Eidestatt, dass meine vorstehenden Anggben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.
Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 14. April 1946 Karl Heim 3-12822 B85

Unterschrift u.Gef.Nr.

Darüber hinaus erkläre ich an Eidestatt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

H1433 - 0031

Karl H e i n e
Ger.Nr. 3-12822 B 85

Anlage zum Fragebogen.

Ich war bis 6.8.42 als Arbeiter im Leuna-Werk beschäftigt. Als zu diesem Zeitpunkt dem Werke von der Stapostelle Halle Häftlinge zur Arbeit zugeteilt wurden, mussten aus der J.G.Belegschaft etwa 100 Mann als Wachpersonal abgestellt werden, darunter war auch ich. Es bestand für die abgestellten Wachmänner keine Möglichkeit der Ablehnung. Den Notdienstverpflichtungsschein erhielten wir vom Polizei-Präsidium Halle. Als Wachmänner unterstanden wir der Weisungsbefugnis der Gestapo Halle. Die Lohnung erhielten wir von der J.G., die Verpflegung anfänglich ebenfalls, später jedoch von der Waffen-SS. Im übrigen hatte ich mit der SS nichts zu tun, insbesondere wurden wir nicht SS-mässig geschult, noch hatten wir SS-Dienst zu leisten. Bei den Wachmännern handelte es sich meist um ältere Leute, die für den Wehrmachtdienst nicht mehr in Betracht kamen. Von dem Bewachungspersonal waren höchstens 6 Mann bei der SS, mindestens 70 % waren weder Parteimitglied noch bei einer anderen Formation. Lediglich der DAF gehörten alle auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Werk an.

Über die Verhältnisse im AEL gebe ich folgendes an:
Das Lager war zur Aufnahme von Arbeitsvertragsbrüchigen und Personen, die ohne Ausweis angetroffen worden waren, die Polizeistunde nicht beachtet oder kleinere Diebstähle begangen hatten, bestimmt. Das Lager selbst wurde von der Gestapo Halle eingerichtet. Die Baracken u.dgl. sowie die Verpflegung wurden von der J.G. gestellt. Die Einweisungsdauer betrug 28 bis 56 Tage, bei weiterer Arbeitsverweigerung kam Verlängerung bis zur Höchstdauer von 3 mal 56 Tagen in Betracht. Dies geschah jedoch nur in Ausnahmefällen. Die Zeit im Arbeitserziehungslager wurde nicht als Vorstrafe angerechnet und somit nicht in das Strafregister eingetragen, sodass sich der Häftling hinsichtlich seines späteren Fortkommens günstiger stellte, als wenn ein Strafverfahren eingeleitet worden wäre. Nach Beendigung der Haft wurde der Häftling zum weiteren Arbeitseinsatz dem Arbeitsamt überstellt. Die Häftlinge setzten sich aus Deutschen und Ausländern zusammen. Sie waren getennt untergebracht , arbeiteten aber zusammen und wurden in gleicher Weise verpflegt und behandelt. Zunächst war ich im Hauptlager in Spergau selbst. Die Verpflegung war gut und entsprach der eines Schwerarbeiters. So bekamen pro Mann pro Woche 4 kg Brot, 450 gr.Fleisch,u.Wurstwaren 200 gr Butter, 125 gr Marmelade , 100 gr Zucker und 62.5 gr Käse. Diese Verpflegung erhielten sie bis Herbst 1944, von da ab 500 gr.Brot weniger. Ausserdem wurde 5 mal, Montag bis Freitag, 1 ltr warme Suppe und zum Abendbrot jeden Tag Eintopf, davon 3 mal wöchentlich mit Fleisch verabreicht. In jedem Essen war pro Liter 10 Gramm Fett. Dieselbe Verpflegung wurde einheitlich von dem Werk für alle Nebenlager geliefert. Wie die Häftlinge selbst aussagten, war das Essen reichlich und gut.

Die Wachmannschaft war mit Karabiner und Pistole ausgerüstet. Es bestand eine Lagerordnung und Wachvorschrift, in der das Recht zum Schusswaffengebrauch eindeutig festgelegt war. Ein solches Recht bestand nur bei Fluchtversuch nach vorherigem Anruf. Eine Ausnahme bestand bei tätlichem Angriff. Im Nebenlager Osendorf, wo ich später eingesetzt war, wurde ein Häftling beim Fluchversuch angeschossen und 3 Häftlinge bei tätlichem Angriff gegen Wachleute erschossen (1 Deutscher, 1 Pole, 1 Russe). Aus dem Hauptlager sind mir keine Fälle bekannt geworden.

Die Aufsicht im Lager führte ein Beamter der Gestapo Halle. Die ärztliche Versorgung wurde durch Dr. Kuhn vom Krankenhaus Halle, der täglich ins Hauptlager zur Behandlung kam, ausgeführt. Ausserdem war im Nebenlager Osendorf ein russischer Arzt als Zivilangestellter tätig. Er wohnte im Lager und erhielt die gleiche Verpflegung wie wir Wachleute. Das Nebenlager Osendorf wurde ausserdem alle 2 Tage von einem deutschen Arzt eines RAD-Lagers bei Ammendorf/Halle besucht.

Misshandlungen

H1433 - 0032

Misshandlungen warennach der Lageroranung verboten. Der Lagerführer drohte unnachsichtlich jeden zu bestrafen und SS-polizeigerichtlich zu verfolgen, der sich Übergriffe zu Schulden kommen liess. Fälle von Misshandlungen sind mir nicht bekannt. Dies gilt sowohl für das Hauptlager wie für das Lager Osendorf. Wollte ein Häftling nicht arbeiten, so wurde er durch den Lagerführer für einige Tage auf halbe Verpflegung gesetzt, jedoch mit der Massgabe dass dies nur jeden 2.Tag der Fall sein solle. Die Häftlinge, die besonders gut arbeiteten, erhielten 1/2 bis zu einem ganzen Liter Nachschlag.

Die Arbeitszeit betrug 10 Stunden. Verrichtet wurden Erdarbeiten.

Abschliessend bemerke ich noch, dass eine Reihe von Häftlingen nur ungern aus dem Lager schieden und dass insgesamt die Insassen recht zufrieden waren. Nach der Einnahme Merseburgs durch die Amerikaner sind mir sehr viele Häftlinge besonders Polen und Franzosen begegnet, welche mich angesprochen und sich mit mir in freundschaftlicher Weise unterhalten haben. Die Ursache hierfür liegt in der korrekten Behandlung, die den Häftlingen im Lager zuteil wurde.

Von einer Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder Verschwörung , die darauf abzielte Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden.

....

Von dem in der Anklage behaupteten Verbechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübr worden sein sollen(insbesondere Verbrechen inden Konzentrationslagern und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten) habe ich vor meiner Vernahmung keine Kenntnis erhalten.

Karl Heine

.....

Ger.Nr. 3 - 12 822 B 85

H1433 - 0033

Alfred Augustin
Lager Moosburg
Nr. 63 77 153

954

Moosburg, den 10.3.1946.

Eidesstattliche Erklärung.
(A f f i d e a v i t)

Ich bin mir bewusst, dass die eidesstattliche Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg dient. Ich bin mir bewusst, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben bestraft werden.

Ich erkläre an Eides statt:

Bericht über Arbeitserziehungslager.

Bin selbständiger Handelsvertreter, 45 Jahre alt, und kam 1942 zur Gestapo als Verwaltungsangestellter. Ich fand Verwendung im Arbeitserziehungslager München-Moosach, Wildstrasse 7. Hier war ich ca. ein Jahr Wachmann und später Schreiber im dortigen Büro. - Das Lager selbst gehörte der Deutschen Reichsbahn und war an die Gestapo verpachtet. Die Unterbringung und Verpflegung der Häftlinge lag in den Händen der Deutschen Reichsbahn. Das Lager fasste 200 Personen (Höchstbelegung 220 Häftlinge). Letztere waren in Baracken untergebracht wie hier in Moosburg und die tägliche Verpflegung bestand aus: morgens Kaffee, 300 Gramm Brot, eine Scheibe Wurst, mittags Suppe und Eintopfgericht z.T. mit Fleischeinlage abends wieder Eintopf. Manchmal gab es auch Kartoffeln mit Quark oder Käse. Das Essen war bestimmt besser und reichhaltiger als zur Zeit hier in Moosburg.

Das Lager war mit deutschen und ausländischen Zivilarbeitern belegt, die wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraft waren. Sie kamen auf Verwahrungsbefehl ins Lager und wurden dann von den einzelnen Sachbearbeitern und Dolmetschern einvernommen und dann auf höchstens acht Wochen zum Arbeitseinsatz ins Lager eingewiesen. Ein Moosacher Vertragsarzt stellte die Arbeitsfähigkeit jedes Einzelnen fest, schwächliche Personen fanden im Lager Verwendung (Küche, Magazin, Holzarbeiten und Aufräumungsarbeiten etc). Die arbeitsfähigen Häftlinge gingen mit Posten auf Aussenbaustellen verschiedener Firmen, die für die Deutsche Reichsbahn arbeiteten. (Firma Leonhard Moll, Franz Steiner und Polensky und Zöllner, Alpenländische Baugesellschaft usw). Andere fanden Verwendung in Moosacher Gärtnereien, Staatsgut Schleisheim, Nymphenburger Schlosspark, Flugplatz Oberwiesenfeld, RAW München-Freimann, Löwenbrauerei etc.). Die Arbeitszeit betrug täglich bis zu 10 Stunden. Der Samstag Nachmittag stand den Häftlingen zu persönlichen Obliegenheiten zur Verfügung, auch Brausebad. Sonntags war im allgemeinen Arbeitsruhe. Die Häftlinge konnten sich sonntags in der Kantine für RM -.50 Bier oder Limonade und Zigaretten kaufen. Pro Arbeitstag erhielten die Häftlinge RM -.50 vergütet und der Verdienst wurde bei Entlassung zusammen mit den hinterlegten Eigengeldern und Effekten ausbezahlt.

Der frühere Arbeitsplatz der Häftlinge wurde rechtzeitig verständigt, die Arbeitskraft am Entlassungstage abzuholen. Falls dies nicht geschah, wurde der Arbeiter dem Arbeitsamt München zur weiteren Vermittlung überstellt. Kranke Häftlinge wurden im Lagerrevier behandelt, bei schlimmeren Krankheiten wurden sie in ein Münchner Krankenhaus eingeliefert.

H1433 - 0034

Die Lagerinsassen konnten Pakete und Post empfangen und auch an ihre Angehörigen schreiben. Letztere konnten die Häftlinge mit Sprecherlaubnis im Lager besuchen und sprechen.

Ich war vom Januar 1942 bis April 1945 im Lager (mit Unterbrechung durch Krankheit) und sind Folterungen, Greueltaten oder gar Erschiessungen während meiner Dienstzeit nie vorgekommen, auch sonst ist mir über derartige Vorkommnisse nichts zu Ohren gekommen. Schweigepflicht war uns vom Personal nicht auferlegt, denn es gab nichts zu verschweigen und das Lagerleben vollzog sich unter den Augen der Öffentlichkeit. Es wohnten ø im Lager: der Lagerleiter mit Familie, der Verwalter der Reichsbahn mit Frau, sowie die Köchinnen und Küchenmädels, ausserdem konnte das Lager vom anliegenden Wohnblock eingesehen werden.

Die Häftlinge bekamen auf den einzelnen Baustellen zum Teil noch Zusatzverpflegung (warmes Essen oder Kartoffeln und dergleichen). Auch bei den Bauern und Gärtnern, bei denen sie arbeiteten, erhielten sie noch dies und das zu essen. Es gab Häftlinge, die zwei und dreimal ins Lager eingewiesen wurden. Verschiedene äusserten sich dahingehend: "Moosach gut, besser als Fabrik."

Alfred Augustin.

Für die Richtigkeit der Unterschrift:

Der Bürgermeister.
d. Lagers [signature]

Moosburg, den 10. III 46

955.

Moosburg / Oberbayern den 9 März 19 46.

169.

Eidesstattliche Erklärung (A.F.F. IDAVIT.)

Ich bin mir bewust, dass nachstehende eidesstattliche Erglärung zur Vorlage beim Int. Militärgericht komt.

Ich bin mir bewust, dass unwahre Angaben Strafe nach sich zieht:

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, das nachfolgendes von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nach besten Wissen und Gewissen niedergeschrieben sind:

Am 25.8.41. wurde ich für die Gestapo in München als Verwaltungsangestellter dienstverpflichtet und hier in einen Weiblichen Arbeitserziehungslager als Wachmann abgestellt.

Die Häftlinge setzten sich zusammen aus Arbeitsscheue und Arbeitsvertragsbrüchige u.s.w. Politische Häftlinge waren in diesem Lager nicht untergebracht.

Die Haftdauer betrug 1 Tag bis zu 8 Wochen.

Die Verpflegung der Häftlinge war ausreichent. Es gab.

Morgens: Brot und Kaffee.

Mittags. Suppe und Gemüse des öfters auch Fleisch.

Abens. Suppe Kartoffel und Wurst.

Sonntags als Zusaz Butter und Marmelade.

Die Bekleidung der Häftlinge war ebenfalls der Witterung

H1433 – 0035

entsprechend ausreichend. Auch über die Behandlung sind mir keine Klagen nicht zu Ohren gekommen. Ich selbst habe keinen Häftling ungerecht behandelt bezw. geschlagen. Mir ist auch nicht bekannt geworden dass andere Wachmänner dieses getann haben.
Für die ärztliche Betreuung der Häftlinge war ein Privatarzt verpflichtet, der einmal Wöchentlich die Behandlung durchführte. Im Lager selbst befand sich ein ständiges Krankenrevier.
Das Lager hatte durchschnittlich 150.- 180 Häftlinge die zu je 30-35 Häftlinge in Baracken mit Bettstellen untergebracht waren. Die Baracken wurden täglich gereinigt und bei kalter Jahreszeit geheizt. Die Häftlinge durften schreiben und Pakete empfangen. Die Arbeitszeit betrug 8 Stunden, und wurden für die Reichsbahn, die das Lager eingerichtet hatte abgeleistet. Die Häftlinge wurden um 7 Uhr abgeholt und nach Arbeitsschluss wieder in das Lager zurückgeführt. Ich war dort als Wachmann tätig, ich stand als Wachmann am Tor und liess die Arbeitskolonnen ein und aus.

Joseph Zimmermann
Block 4. 6-385708 Zimmer 19/I
Civil. Internement Camp 6.
Moosburg / Oberbayern.

H1433 – 0036

Laubenberger Johann
Kr. Sekr. Dayer Moosburg
Gef. Nr. 6-9147

Moosburg, den 10.3.1946

956.

86. Z

Eidesstattliche Erklärung - Affidavit -.

Ich bin mir bewußt, daß nachstehende Erklärung zur Vorlage beim Int. Mil. Gericht in Nürnberg dient.
Es ist mir bekannt, daß eine vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angabe bestraft wird.

H1433 - 0037

Ich erkläre an Eidesstatt:

Am 2.1.1932 wurde ich von Amtswegen zur Politischen Polizei, Ref VIb, Abwehrpolizei b. Pol. Präsidium München versetzt. Im März 1933 erfolgte meine Überführung zur Bayer. Polit. Polizei zwangsläufig. Diese Versetzung ist ohne mein Zutun und ohne Befragen erfolgt. Meine Tätigkeit als Fahndungsbeamter erstreckte sich wie vorher auf abwehrpol. Maßnahmen ohne Unterschied der polit. Einstellung der Person. Von Festnahmen wurde wenig Gebrauch gemacht. Die Verhafteten wurden nach Behandlung entweder dem zuständigen Gericht übergeben oder entlassen.

Am 17.8.39 wurde ich vom Wehrbez. Kdo Mü. I zur Gruppe Geh. Feldpol. 520 eingezogen u. im März 42 zur G.F.P. Gruppe 7 nach Bordeaux versetzt.

Am 26.6.42 wurde ich zum Kdr. d. Sipo (SD) Bordeaux abgeordnet u. wegen Auflösung der G.F.P. ab 1.12.42 zwangsläufig z. Kdr. d. S. Bordeaux ~~zwangsläufig~~ versetzt. Vom 26.6.42 - Ende Januar 43 wurde mir die Führung des Außenkdos in Dax - Departement Landes übertragen.

Der damalige Kommandeur (SS Hauptuf. Luther) hat

Va III Ba

mich bei Übernahme des Aufsenkdos, ausdrücklich darauf hingewiesen daß Mißhandlungen von Festgenommenen schon im Hinblick auf die Coloborationsbestrebungen unbedingt zu unterlassen sind. Dieser Befehl wurde von mir u. den unterstellten Hilfskräften peinlichst eingehalten.

Von einem sogenannten „Kugelerlaß" ist mir nie etwas bekannt geworden.

Desgleichen war ich weder bei Festnahmen oder Erschießungen von Geiseln noch an der Vollstreckung von außergerichtlichen Todesurteilen freiwillig oder befehlsgemäß beteiligt. Ferner ist mir nicht bekannt, daß vom Kdo Bordeaux derartige Maßnahmen durchgeführt wurden.

Im Nov. oder Dezember 42 habe ich trotz erhaltenem Befehls von der Festnahme der amerikanischen Staatsangehörigen Madame Neuville, oder Villeneuve auf ihre Bitte hin von einer Festnahme zwecks Internierung Abstand genommen. Sie sollte in das Int. Lager nach Wittel eingeliefert werden. Es handelt sich um eine etwa 60-65 Jahre alte Dame von auffallender Größe mit milchweißem Haar, die im Hotel Splendid in Dax lange Zeit gewohnt hat und dort gut bekannt ist.

Die Echtheit der Unterschrift bestätigt:
Moosburg, den 10. III. 46

Laubenberger Joseph
Krim. Sekr.

Der Bürgermeister
Lager Moosburg:

H1433 – 0038

Emil Etscheid
Nr. 6376386
Cid. Int. Camp 6
Moosburg/Obby.

Moosburg, den 10.3.46

H1433 – 0039

33. 957.

Eidesstattliche Erklärung (Affidavit)

Ich bin mir bewußt, daß nachstehende Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg dient. Ich bin mir bewußt, daß eine vorsätzliche oder fahrlässig falsche Angabe bestraft wird.
Ich erkläre an Eides Statt:

Daß ich nicht freiwillig zur Gestapo gegangen bin, sondern gegen meinen Willen und ohne mich hierüber vor der Kriminalpolizei Nürnberg beim Beginn der Westfeldzuges zur Gestapa Saarbrücken (Abwehrabt.) abkommandiert und später versetzt wurde. Zwei Rückversetzungsgesuche wurden mit der Begründung abgelehnt mir geeignet erscheinende Gründe für eine Rückversetzung zur Polizei nicht mitzuteilen. Gleichzeitig wurde mir eröffnet, ein Zurückkommen sei ausgeschlossen.

Der Grund, weshalb ich um Rückversetzung gebeten habe, ist folgender: Seit 1938 habe ich mich mit rein weltanschaulichen Gründen um Einstellung bei der Kriminalpolizei bemüht, jedoch ohne Erfolg. Ende 1933 wurde ich zu einer Eignungsprüfung nach Berlin befohlen, die von einem Herrn Rat Klinge geleitet wurde. Nachdem ich erfahren hatte, daß es sich nicht um eine Einstellung bei der Geh. Staatspolizei handelte, habe ich erklärt, daß ich einer solchen Einberufung keine Folge leisten würde, sondern nur einer solchen zur Kriminalpolizei, da ich mich an der Verbreitung politischen Gedankengutes absolut nicht beteiligen wollte. Im April 1934 erfolgte aufgrund einer Verordnung meine Einberufung als Krim. Asst. ohne z.b.V. zur Kriminalpolizei nach Nürnberg. Dort hatte ich mich entschlossen, später Kriminalbeamter zu werden. Jede Möglichkeit in dieser Hinsicht auszunützen, wurde mir durch die Versetzung zur Gestapo genommen. Da ich mir einmal gegen Interesse und meine Neigungen zur Gestapo gehen bin, hatte ich mir vorgenommen, Verständnis für meine Einberufung zur Gestapo monatlich bis zu 600.- Rm verdiente bei der Kripo aber nur 135.- Rm einbringen würde.

Meine Arbeit bei der Stapo Saarbrücken, wo ich mit politischen oder weltanschaulichen Gegnern zu beschäftigen hatte, will ich wie folgt schildern. Ich habe von Anfang an meine Tätigkeit bei der Stapo bis zur Auflösung durch die Alliierten in der Abwehr gearbeitet.

Zu (a) Ich bestreite, daß die Gestapo mit Terror und Folterungen jeder Art gegen Gegner vorgegangen sei. Für die Gestapo waren die Strafbestimmungen und einige Sonderbestimmungen maßgebend. Es war keine Verbrecherorganisation, sondern eine staatliche Polizei. Es würde mir nicht möglich sein, durch den Nürnberger Prozeß bekannt, wenn die Gestapo gehindert worden sein, den Angeklagten Rat zu liefern. Wie solche Befehle ungesetzlicher Art von dem Angeklagten nicht erhalten wurden. Mir sind solche ungesetzlicher Art nicht bekannt. Ich habe niemals ungesetzliche Maßnahmen angeordnet.

Zu (b) Ich habe an einer Judenaktion nicht teilgenommen und mir ist nicht bekannt, daß Juden in die KL- gebracht und hingerichtet wurden.

Zu (d) Es waren Plünderungen verboten, sowohl private als auch staatliche Gegenstände. Wenn Plünderungen vorgekommen sind, so sind sie durch die SS- u. Pol. Gerichte geahndet worden. Ich habe nur einen Angehörigen der Stapo wegen Plünderung privaten Eigentums zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, zwei Angehörige wegen Mordes zum Tode.

Zu (e) Von Grenzzwischenfällen an der polnischen Grenze, die von der Gestapo bei Gefangenen durchgeführt worden sein sollen, ist mir nichts bekannt.

Zu (f) Von der Hinrichtung Tausender durch Einsatzgruppen ist mir nichts bekannt.

III Bn III Bg IVa III Bd

32 (k u. m) Mir ist von einem Befehl, abgeschossene Feindflieger, Fallschirmspringer Kommandosachen wiederzunehmen, nichts bekannt. Ich kenne nur die Dienststelle des Befehlshabers der Sipo und des SD in Belgien den gegenteiligen Befehl erteilten. Ich habe mit dem Krim. Sekr. Hubert Hecker, zuletzt Stapo Köln, bei der Dienststelle Brüssel, Abwehr- und Fahndungsangelegenheiten bearbeitet. Es handelt sich hierbei um abgeschossene oder mit Fallschirm abgesprungene Feindflieger, die von Personen der besetzten Westgebiete beherbergt und zum einem heimlichen Grenzübertritt verholfen wurden. Die Ermittelten und festgenommenen Feindflieger wurden Feindflieger fest stand, unterschiedslos dem Gefängnis Brüssel als Kriegsgefangene überstellt. Die Angehörigen der Begleitpersonen, gegen die sich durch die Ermittlungen Verdachtsmomente ergaben, wurden ebenfalls der Dienststelle Brüssel zugeführt. Feindflieger können über die weiteren und einzelnen Begleitumstände keine Angaben machen. Es kann deshalb das gegenteilige Befehlen nicht aus ihren Aussagen entnommen werden. Ich habe auch einen solchen Befehl nicht, und es ist mir von meinen Vorgesetzten ein solcher Befehl erteilt worden.

Ich selbst habe im Winter 1942/43 bei einem Fliegerangriff auf Köln einen abgesprungenen Feindflieger unter eigener Lebensgefahr vor dem Tode gerettet, andernfalls er verbrannt wäre.

32 (l) Mir ist nicht bekannt, daß die Sipo eigene Gefängnisse unterhält. Das Gefängnis in Brüssel unterstand der Militärverwaltung und hatte die Bezeichnung „Kriegswehrmachtsgefängnis". Ferner ist mir nicht bekannt, daß ein Befehl bestanden hat, daß die Gefangenen in den Gefängnissen umzubringen seien, um eine Befreiung durch die alliierten Truppen zu verhindern. Beim Näherkommen der alliierten Truppen wurde ein Teil der Gefangenen der Dienststelle Brüssel durch einen Sonderkommando mit unbekanntem Ziel entlassen. Die Juden sind nicht freigelassen worden.

II Ich bitte, vor dem Alliierten Militär-Gerichtshof in Nürnberg als Zeuge gehört zu werden.

Hans Hellriegel.
ehem. Krim. Sekr. bei
der Gestapo.

Für die Richtigkeit der Unterschrift
Moosburg, den 10.3.46
Der Bürgermeister der Stadt:

H1433 – 0040

Nebel, Heinrich

No. 301097

3. E. I. L. Fallingbostel

958.

H1433-0041

Eidesstattliche Versicherung.

Ich Krim. Kommissar Heinrich Nebel, geb. 12.12.1899 zu Amedorf, Kr. Neustadt a/Rbg. z. Zt. Zw. Internierungslager Fallingbostel, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internat. Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Mitte Dezember 1944 befand ich mich im Kreise Neustadt/Wpr. im Einsatz zw. Fahndung nach abgesprungenen russischen Fallschirmtrupps. Hierbei wurde ein Angehöriger der R.A.F., dessen Maschine beim Angriff auf Gotenhafen abgeschossen war, von mir und Hauptm. der Schutzpolizei Zimmer (nähere Pers. unbekannt) festgenommen. Der Festgenommene wurde, da er verletzt und erschöpft war, von uns in eine warme Bauernstube gebracht und verpflegt. Er wurde dann unverzüglich dem Kommandeur der Feldgendarmerie in Neustadt/Wpr. übergeben.

16/4. 1946.

Heinrich Nebel

Id-1433

Gestapo Affidavits 945-958

H1433-0042